presserat

# Die verletzte Ehre des Sparkassenchefs

## Von einer Zeitung als “kleines freches Sparschwein” bezeichnet

Der Vorstandsvorsitzende einer Sparkasse plant, aus der Wirtschaftsförderung des Kreises auszutreten. Mit den Worten, dadurch werde ein Beitrag von 150.000 Euro eingespart, wird ein Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse zitiert. Die örtliche Zeitung – Bezirksausgabe einer großen Regionalzeitung – berichtet über den Vorgang. Dabei wird der Vorstandschef als “kleines freches Sparschwein” bezeichnet. Außerdem wird das Faksimile eines Briefes der Leiterin des Vorstandssekretariats abgedruckt, deren Name klar erkennbar ist. Die Sparkasse moniert falsche Behauptungen und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Einsparungen beim geplanten Austritt betrügen nicht 150.000, sondern etwa 10.000 Euro. Auch sei die Behauptung falsch, die Sparkasse sei mit Zahlungen an die Wirtschaftsförderung im Rückstand. Sie habe keine Zahlungen zugesagt und könne daher auch nicht im Rückstand sein. Weiterhin wird kritisiert, dass der Brief einer Mitarbeiterin der Sparkasse mit Inhalt und Absender veröffentlicht worden sei. Die Redaktion steht auf dem Standpunkt, es sei von öffentlichem Interesse, wenn eine Sparkasse plane, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises zu verlassen. Die Zeitung bleibt bei ihrer Behauptung von den 150.000 Euro Einsparung. Mit der Bezeichnung “kleines freches Sparschwein” für den Vorstandsvorsitzenden hätte der Autor die Aussage eines Kreistagsabgeordneten aufgegriffen. (2006)

Die Zeitung hat gegen die Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht gegen die Zeitung wegen Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 9 des Pressekodex eine Missbilligung aus. Auch wenn der Beitrag satirisch-glossierende Elemente beinhaltet habe, ist doch mit der Bezeichnung “kleines freches Sparschwein” der Sparkassenchef in seiner Ehre verletzt worden. Die Kritik an der Sparpolitik verlässt hier die sachliche Ebene und geht in den persönlichen Bereich. Die Briefveröffentlichung geht wegen des öffentlichen Interesses in Ordnung, doch wird mit der Erkennbarkeit der Briefschreiberin deren Persönlichkeitsrecht im Sinne der Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Der Name hätte geschwärzt werden müssen. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht stellt der Presserat in keinem der Beiträge fest. (BK2-33/06)

**Aktenzeichen:**BK2-33/06
**Veröffentlicht am:** 01.01.2006
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
**Entscheidung:** Missbilligung